

## **Satzung Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in gültiger Fassung i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen  
und

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern (für den Straßenkörper) und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

## **§ 4**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **Teil II**

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

## **§ 5**

### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen (z.B. Straßeneinläufe bzw. Unterflurhydranten) auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich 1 bis 2 Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr

zu reinigen.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 8 Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei

dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 10 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

## **§ 12**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

## Erläuterungen:

### **Kategorie      Beschreibung der Reinigungspflicht**

- A      Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger an Straßen mit Gehwegen für den Gehweg einschließlich des Straßengerinnes
- B      Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte (ohne Gehweg)
- C      Reinigungspflicht der Gemeinde für den gesamten Straßenkörper
- D      Reinigungspflicht der Gemeinde für die Fahrbahn

### **Turnus für die gemeindliche Straßenreinigung**

- 1      Reinigung 1 x wöchentlich
- 2      Reinigung 2 x wöchentlich

**Straßenreinigungsverzeichnis**

Ortsteil	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigungs-klasse	
				Kategorie	Turnus der Reinigung
<b>Kreischa</b>	Alte Straße	Alter Gemeinde- platz	Possendorfer Straße	B	1
	Alter Gemeinde- platz			A	1
	Am Eichberg			B	1
	Am Mühlgraben	Haußmann- platz	Alter Gemeindeplat z	B	1
	Am Schäferberg	Dresdner Straße	Am Weinberg	B	1
	Am Weinberg	Am Schäfer- berg	Ende	B	1
	An der Wolfsschluch t			A	1
	Bergfrieden	Possen- dorfer Straße	Ende	B	1
	Dresdner Straße	Haußmann- platz	Lockwitzer Straße	A	1
		Haußmann- platz	Lockwitzer Straße	D	
	Fichtestraße	Lungkwitzer Straße	Ende Jahrmarkt	D	
		Ende Jahrmarkt	Wiesenstraße	B	1
	Fiebigweg	Oberer Dorfplatz	Ende	B	1
	Gartenweg	Am Mühlgraben	Kirchweg	B	1
	Hauptstraße	Haußmann- platz	Oberer Dorfplatz	A	1
		Haußmann- platz	Oberer Dorfplatz	B	1
		Haußmann- platz	Oberer Dorfplatz	D	
	Haußmann- platz	Hauptstraße	Dresdner Straße	A	1
		Hauptstraße	Dresdner Straße	D	
	Hermsdorfer Str.	Kirchweg	Lungkwitzer Straße	B	1
	Hohe Straße	Lungkwitzer	Ende	B	1

		Straße			
	Kirchweg	Hermsdorfer Straße	Ende	B	1
	Kleincarsd. Weg	Possendorfer Straße	Zum Gründel	B	1
	Lungkwitzer Str.	Haußmannplatz	Wiesenstraße	A	1
		Haußmannplatz	Wiesenstraße	D	
	Oberer Dorfplatz			B	1
	Possendorfer Str.	Oberer Dorfplatz	Bergfrieden	A	1
		Oberer Dorfplatz	Bergfrieden	D	
	Querstraße	Hauptstraße	Kirchweg	B	1
	Quohrener Str.	Oberer Dorfplatz	Ende	C	
	Rosenstraße	Am Schäferberg	Rosenstraße 10	B	1
		Rosenstraße 10	Ende	A	1
		Rosenstraße 10	Ende	D	
	Saidaer Straße	Dresdner Straße	Ende	B	1
	Schulgasse	Hermsdorfer Straße	Am Mühlgraben	B	1
	Sonnenleite	Rosenstraße	Sonnenleite 12	A	1
		Sonneleite 12	Rosenstraße 30	B	1
	Turnerweg	Dresdner Straße	Gasometer	B	1
	Wiesenstraße	Fichestraße	Lungkwitzer Straße	B	1
	Zum Gründel			B	1
	Zur Post	Haußmannplatz	Rosenstraße	A	1
		Haußmannplatz	Rosenstraße	D	
<b>Babisnau</b>	Bärenkläuser Str.			B	1
	Höhenweg			B	1
<b>Bärenklause</b>	Am Park			B	1
	Am Teich			B	1
	Babisnauer Straße			B	1
<b>Brösgen</b>	Ortslage			B	1

<b>Gombsen</b>	Ahornstraße			B	1
	Am Wasserberg			B	1
	Am Wäldchen			B	1
	Baum- schulenstra- ße			B	1
	Bergstraße			A	1
				B	1
	Blaubergweg			B	1
	Borthener Weg			B	1
	Kreishaer Straße			B	1
	Lockwitzer Straße			D	
	Neugomb- sener Weg			B	1
	Teichweg			B	1
<b>Kautzsch</b>	Brandmüh- lenstraße			B	1
	Klein- Kautzsch			B	1
	Lindenstraße			B	1
	Poststraße			B	1
	Siedlerweg			B	1
	Zum Unteren Gut			B	1
<b>Kleba</b>	Ortslage			B	1
<b>Kleincarsdorf</b>	Alter Anger			B	1
	Dorfstraße			A	1
				B	1
	Possendorfer Weg			B	1
	Zur Huhle			B	1
	Zur Laue			D	
<b>Lungkwitz</b>	Am Hufenberg			B	1
				D	
	Dippoldis- walder Straße			B	1
	Grundstraße			B	1
	Mühlweg			B	1
	Schäfereiweg			B	1
	Spitzberg- straße			B	1
	Stiftsgut			B	1
	Wilischweg			B	1
	Wittgens-			B	1

	dorfer Straße				
	Zu den Mittelwiesen			B	1
<b>Quohren</b>	Am Wasserbehälter			B	1
	Feldweg			B	1
	Hügelweg			B	1
	Kipsenstraße			B	1
	Schulweg			B	1
	Talstraße			B	1
	Wiesenweg			B	1
<b>Saida</b>	Ortslage			B	1
<b>Sobrigau</b>	Am Berg			B	1
	Am Rundling			B	1
				D	
	Gaustritzer Weg			B	1
	Lockwitzgrund			B	1
	Mittelweg			B	1
	Nickerner Weg			B	1
	Panoramablick				
	Talblick			B	1
<b>Theisewitz</b>	Bröggener Straße			B	1
	Klebaer Straße			B	1
<b>Wittgensdorf</b>	Ortslage			B	1

Ausgefertigt!

Kreischa, den 19.03.2002

gez.  
Frank Schöning  
Bürgermeister